

Afghanistan: Situation geschiedener Frauen

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Alexandra Geiser

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T ++41 31 370 75 75
F ++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Bern, 1. November 2011

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgende Frage entnommen:

Wie ist die Situation in Afghanistan von einer religiös getrauten, zwangsverheirateten Afghanin, die sich in der Schweiz scheiden liess?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Afghanistan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

1 Frauen in Afghanistan

Nirgendwo leben Frauen so gefährlich wie in Afghanistan – das ist das Ergebnis einer neuen globalen Studie von *TrustLaw*, einer Stiftung des Medienkonzerns *Thomson Reuters*. Gezielte Gewalt, schlechte medizinische Versorgung und grosse Armut sind demnach die grössten Probleme für afghanische Frauen. Hinzu kommt, dass Frauen, die sich für Gleichberechtigung stark machten, oft eingeschüchtert oder getötet werden. Afghanistan ist vor allem aufgrund der Kombination aus kultureller Unterdrückung und dem Aufstand der Taliban für Frauen sehr gefährlich. In drei der sechs Risikokategorien bewerteten die Experten die Situation am Hindukusch so schlecht wie nirgendwo sonst: Gesundheit, Gewalt und fehlender Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen. Dabei wurde auf die hohe Müttersterblichkeit und die eingeschränkte medizinische Versorgung hingewiesen. Laut UNICEF stirbt eine von elf afghanischen Frauen bei der Geburt eines Kindes.² Gemäss dem *Gender Index*³ der OECD nimmt Afghanistan den zweitletzten Rang ein, und Afghaninnen gehören weltweit zu den verletzlichsten Frauen.⁴

Auch wenn die afghanische Verfassung die Gleichstellung von Frauen und Männern vorsieht und das Gesetz zur Eliminierung der Gewalt gegen Frauen seit 2009 verabschiedet ist, bleiben Gewalt gegen Frauen und Diskriminierung der Frauen in der patriarchalen Gesellschaft verankert.⁵ Sexuelle Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Frauen werden Opfer von Zwangsheiraten, Ehrenmorden, Vergewaltigung, Entführung, Zwangsabtreibung und häuslicher Gewalt. Vor allem Frauen, die sich nicht entsprechend den rigiden moralischen Vorschriften verhalten, sind besonders gefährdet, Opfer von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt zu werden.⁶

Aufgrund der Ausbreitung des Konfliktes haben noch weniger Frauen Zugang zu Gesundheits- und Bildungseinrichtungen, und in den von den Taliban kontrollierten

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Spiegel, Wo es für Frauen am gefährlichsten ist, 15. Juni 2011: www.spiegel.de/panorama/0,1518,768517,00.html.

³ Index von 102 Nicht-OECD-Ländern.

⁴ OECD, Gender Equality and Social Institution in Afghanistan, Zugriff am 11. Oktober 2011: <http://genderindex.org/country/afghanistan>.

⁵ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, 17. Dezember 2010, S. 20–25: www.unhcr.org/refworld/docid/4d0b55c92.html.

⁶ UNHCR, Eligibility Guidelines, 17. Dezember 2010, S. 20–25.

Gebieten sehen sich Frauen mit der rigiden Auslegung der Shari'a konfrontiert, welche die Rechte der Frauen zusätzlich massiv einschränkt.⁷

2 Scheidung in Afghanistan

Für viele afghanische Frauen kommt eine Scheidung nicht in Frage, sind sie doch auf Gedeih und Verderb von ihren Ehemännern abhängig. Als alleinstehende Frau eine Wohnung zu mieten oder sich mit Arbeit durchzuschlagen, ist in Afghanistan schlicht nicht möglich. Die einzige Alternative wäre, ins Elternhaus zurückzukehren. Dies ist aber oft unerwünscht, weil die Familien ihre Ehre nicht durch eine geschiedene Tochter beschmutzen wollen.⁸ Das soziale Stigma einer geschiedenen Frau wie auch die Schwierigkeiten der Beweisführung, um einen Scheidungsantrag zu begründen, führen dazu, dass sich Frauen selten scheiden lassen. Vielen Frauen erscheint Selbstmord durch Selbstverbrennung die nahe liegende Lösung, um einer gewalttätigen Ehe zu entkommen.⁹ Vor allem in Herat ist die Rate der Selbstverbrennungen von Frauen sehr hoch. Darunter sind auffallend viele Frauen, die aus dem Iran zurückgekehrt sind, wo sie mehr Rechte hatten und die Lebensbedingungen besser waren.¹⁰

Scheidung. In Afghanistan können sich Männer ohne die Einwilligung der Ehefrau scheiden lassen. Eine Frau kann sich nur mit der Einwilligung des Ehemannes scheiden lassen. Um das Einverständnis des Mannes für die Scheidung zu erhalten, sind die Frauen oft gezwungen, die Kinder der väterlichen Familie zu überlassen.¹¹ Wenn der Mann nicht in die Scheidung einwilligt, braucht die Ehefrau drei Zeugen, welche die Gründe für den Scheidungsantrag bestätigen. Scheidungsgründe sind unter anderem Krankheit des Mannes, vierjährige Abwesenheit oder eine zehnjährige Gefängnisstrafe des Mannes,¹² wenn der Mann die Familie nicht ernähren kann, wenn er impotent ist oder die Frau lebensbedrohlich misshandelt hat.¹³

Drei Monate nach der Scheidung darf eine Frau wieder heiraten.¹⁴ Frauen, die von ihren Männern verlassen wurden, keine offizielle Scheidungspapiere haben und wie-

⁷ SFH, Afghanistan: Die aktuelle Sicherheitslage, 23. August 2011: www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender/arabia/afghanistan/afghanistan-die-aktuelle-sicherheitslage-2011.

⁸ NZZ, Ein schwer traumatisiertes Land ohne Psychiater, 19. Oktober 2011: www.nzz.ch/nachrichten/politik/international/ein_schwer_traumatisiertes_land_ohne_psychiater_1.13044080.html; United States Department of State, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4da56defa3.html.

⁹ Reuters, Divorce, suicide; «Hell» in Herat, 23. Juli 2009: www.rawa.org/temp/runews/2009/07/23/divorce-suicide-and-8216-helland-8217-in-herat.html.

¹⁰ PAN, Violence against women on the rise: AIHRC, 17. April 2011: www.pajhwok.com/en/2011/04/17/violence-against-women-rise-aihrc.

¹¹ Reuters, Divorce, suicide; «Hell» in Herat, 23. Juli 2009.

¹² Afghan Independent Human Rights Commission, Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan, 2009: www.aihrc.org.af/English/Eng_pages/Reports_eng/Economic_S/4/Economic%20&%20Social_Rights%20Report_English4.pdf.

¹³ Reuters, Divorce, suicide; «Hell» in Herat, 23. Juli 2009.

¹⁴ Afghan Independent Human Rights Commission, Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan, 2009.

der heiraten, sind bei der Rückkehr des Mannes gefährdet, verhaftet und der Bigamie angeklagt zu werden.¹⁵

Sorgerecht und Unterhaltszahlungen. Gemäss islamischem Recht haben geschiedene Frauen kein legales Sorgerecht für die Kinder. Bis zu einem gewissen Alter dürfen sie die Kinder aufziehen, danach müssen die Kinder dem Vater oder dessen Familie übergeben werden.¹⁶ Gemäss der *Afghan Independent Human Rights Commission* erhält eine geschiedene Frau das Sorgerecht der Töchter, bis sie neun Jahre alt sind und der Söhne bis sie elf Jahre alt sind. Danach hat die Familie des Vaters das Sorgerecht.¹⁷ Geschiedene Frauen erhalten weder Unterhaltsgeld für die Kinder noch für sich selbst, unabhängig davon, ob sie von ihrer Familie wieder aufgenommen werden oder nicht.¹⁸

Schiitisches Zivilstandsrecht.¹⁹ Das im 2009 von Präsident Karsai unterzeichnete neue schiitische Zivilstandsrecht zeigt deutlich die diskriminierende Haltung der Machthaber in Afghanistan gegenüber den Afghaninnen. Dieses Gesetz sieht die Entmündigung und sexuelle Unterwerfung afghanischer Frauen vor, die dem schiitischen Islam angehören: Die Ehefrau ist verpflichtet, den sexuellen Bedürfnissen ihres Mannes jederzeit nachzukommen, mindestens jede vierte Nacht, solange der Mann nicht unterwegs ist. Nur eine Erkrankung entschuldigt die Frau. Ehemänner können ihre Frauen von «jeder unnötigen Beschäftigung» abhalten, und die Frauen dürfen nur mit Erlaubnis des Ehemanns das Haus verlassen.²⁰ Wenn es der Mann wünscht, muss sich die Ehefrau «schön machen».²¹ Das Gesetz gestattet die Vergewaltigung in der Ehe, und die Rechte der Mütter werden im Falle einer Scheidung massiv geschwächt. Das Sorgerecht kann nur Vätern oder Grossvätern übertragen werden.²² Wenn eine Frau ihren sexuellen ehelichen Pflichten nicht nachkommt, muss sie vom Mann nicht mehr versorgt werden. Es wird explizit erwähnt, dass unter Versorgung die Nahrung, Kleidung, Unterkunft und die medizinische Versorgung zu verstehen sind.²³ Führende männliche Vertreter der Hazara, welche den grössten Teil der schiitischen Minderheit im Land stellen, begrüssten das Gesetz.²⁴ Unter Druck von Menschenrechtsorganisationen und der internationalen Gemeinschaft wurden in der Folge einige Punkte angepasst.²⁵

¹⁵ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

¹⁶ OECD, Gender Equality and Social Institution in Afghanistan, Zugriff am 11. Oktober 2011.

¹⁷ Afghan Independent Human Rights Commission, Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan, 2009.

¹⁸ ICG, Afghanistan, Women and Reconstruction, 14. März 2003: www.crisisgroup.org/en/regions/asia/south-asia/afghanistan/048-afghanistan-women-and-reconstruction.aspx.

¹⁹ Schiitisches Zivilstandsgesetz: United States Agency for International Development (USAID), Shiite Personal Status Law, April 2009: www.unhcr.org/refworld/pdfid/4a24ed5b2.pdf.

²⁰ Frankfurter Rundschau, Karsai opfert Frauenrechte, 3. April 2009: www.fr-online.de/politik/zustimmung-der-taliban-karsai-opfert-frauenrechte,1472596,3338388.html.

²¹ Human Rights Watch, Afghanistan: New Law Threatens Women's Freedom Shia Personal Law Should Be Repealed or Amended to Protect Rights, 14. April 2009: www.hrw.org/news/2009/04/14/afghanistan-new-law-threatens-women-s-freedom.

²² Frankfurter Rundschau, Karsai opfert Frauenrechte, 3. April 2009.

²³ Afghan Women's Network, Gender-based Violence in Afghanistan 2009, 2010: www.afghanwomennetwork.af/Gender%20based%20Violence%20in%20Afghanistan.pdf.

²⁴ Frankfurter Rundschau, Karsai opfert Frauenrechte, 3. April 2009.

²⁵ USDOS, International Religious Freedom Report July–December, 2010: Afghanistan, 13. September 2011: www.state.gov/g/drl/rls/irf/2010_5/168240.htm.

Stigmatisierung, Diskriminierung und Entzug der Lebensgrundlage. Religiöse Autoritäten haben im letzten Jahr vermehrt darauf gepocht, dass es sozial inakzeptabel sei, wenn Frauen ohne männlichen Begleiter (*Mahram*) das Haus verlassen.²⁶ Geschiedene Frauen, die nicht wieder in ihrem Elternhaus aufgenommen werden, haben keinen *Mahram*. Ohne männliche Unterstützung haben Frauen aufgrund der sozialen Restriktionen und der eingeschränkten Bewegungsfreiheit keine Lebensgrundlage.²⁷ Ohne männliche Begleitung ist ihnen der Zugang zur Arbeit, aber auch zur Bildung und zur Gesundheitsversorgung verwehrt.²⁸

Afghanische Frauen hängen ihr Leben lang von ihren Ehemännern, Brüdern oder Vätern ab.²⁹ So wird bei Fällen häuslicher Gewalt oft versucht, die Probleme innerhalb der Familien zu lösen. *Woman for Afghan Woman* helfen zum Beispiel, neue Ehemänner zu finden. Dies seien des Öfteren arme Männer, welche den Brautpreis nicht bezahlen können und deshalb bei der Brautsuche entgegenkommender seien.³⁰ Geschiedene Frauen werden so lange diskriminiert und vom sozialen Leben ausgeschlossen, bis sie wieder heiraten. Doch eine Wiederverheiratung ist aufgrund des sozialen Stigmas schwierig,³¹ und geschiedenen Frauen bleibt oft nichts anderes übrig, als als zweite oder dritte Frau einen Mann zu heiraten.³²

3 Sexuelle Gewalt

Unbegleitete Frauen, Frauen, die bereits Opfer von Gewalt waren, Witwen, geschiedene Frauen und Frauen, deren Ehemänner im Ausland sind, sind besonders gefährdet, sexuelle missbraucht zu werden.³³ Gemäss einer Studie von *Global Rights Afghanistan* aus dem Jahr 2008 wurden 87,2 Prozent der afghanischen Frauen und Mädchen Opfer von sexueller, physischer und psychischer Gewalt.³⁴ Die Gewalt gegen Frauen hat im 2010 gemäss der *Afghanistan's Independent Human Rights Commission* (AIHRC) zugenommen. Der Kommission wurden im 2010 2765 Fälle von Gewalt gegen Frauen gemeldet. Darunter wurden 45 Frauen ermordet, und 75 nahmen sich das Leben.³⁵ Die Dunkelziffer dürfte jedoch einiges höher liegen, da Frauen aufgrund der sozialen Tabus Gewalttaten oft nicht anzuzeigen wagen.³⁶

²⁶ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

²⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines, 17. Dezember 2010, S. 20–25.

²⁸ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

²⁹ The Social Institutions and Gender Index (SIGI), Gender Equality And Social Institutions In Afghanistan, Zugriff am 26. Oktober 2011: <http://genderindex.org/country/afghanistan>.

³⁰ France 24, Bartered for «justice», abused women seek shelters (Part II), 20. Mai 2009: www.france24.com/en/20090514-afghanistan-abuse-bartered-justice-womenseek-shelters-part-2.

³¹ UN High Commissioner for Refugees, UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum-Seekers from Afghanistan, Juli 2009, S. 32: www.unhcr.org/refworld/docid/4a6477ef2.html.

³² OECD, Gender Equality and Social Institution in Afghanistan, Zugriff am 11. Oktober 2011.

³³ UNAMA, Silence is Violence, End the Abuse of Women in Afghanistan, 8. Juli 2009: <http://unama.unmissions.org/Portals/UNAMA/vaw-english.pdf>.

³⁴ Afghan Women's Network, Gender-based Violence in Afghanistan 2009, 2010.

³⁵ PAN, Violence against women on the rise: AIHRC, 17. April 2011.

³⁶ Amnesty International, Amnesty International Annual Report 2011 – Afghanistan, 13. Mai 2011: www.unhcr.org/refworld/docid/4dce1585c.html; Tolo News, AIHRC Concerned Over Mounting Violence Against Afghan Women, 31. März 2011: <http://tolonews.com/en/afghanistan/2297-aihrc-concerned-over-mounting-violence-against-afghan-women>.

Gewalt gegen Frauen ist in der Gesellschaft verankert: Ehrenmorde, Frauentausch, um Konflikte zwischen Familien zu lösen, Mädchenheirat, Zwangsheirat und häusliche Gewalt sind weit verbreitet. Meistens sind es die Familienangehörigen, die für die Gewalt und Ermordung der Frauen verantwortlich sind. Über 70 Prozent der Heiraten sind Zwangsheiraten, und ein Grossteil der Bräute ist jünger als 16 Jahre alt. Frauen werden im Rahmen des *Baahd* bei einer Fehde an die rivalisierende Familie vergeben, und Geschwister werden untereinander verheiratet, um den Brautpreis zu sparen (*Badal*). Da viele Frauen sehr jung verheiratet werden, sind sie oft bereits im Alter zwischen 20 und 30 Jahren Witwen. Als Witwen werden sie häufig als Besitz der Familie des Ehemannes gesehen und mit einem Schwager verheiratet. Heiraten auf Zeit können einen Tag bis einige Monate dauern. Dabei wird ein Brautpreis bezahlt. Diese Art von Heiraten sind oft eine Form von Prostitution.³⁷

Ehrenmord. Das *Institute for War and Peace Reporting* (IWPR) wies im Juni 2011 auf die Zunahme von Ehrenmorden an Frauen in Herat hin. Im vergangenen Jahr wurden in dieser Region 14 Ehrenmorde gemeldet, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Zahl viel höher ist, da die meisten Fälle nicht angezeigt werden.³⁸ In den Jahren 2008 und 2009 waren 6,4 Prozent aller Todesursachen von Frauen Ehrenmorde.³⁹

Selbstverbrennung. Verschiedene Organisationen haben im letzten Jahr einen Anstieg der Selbstverbrennungen von Frauen festgestellt. Es wird geschätzt, dass sich pro Jahr 2400 Frauen das Leben nehmen und dass 28 Prozent der Frauen zwischen 15 und 25 Jahren an Depressionen und psychischen Problemen leiden.⁴⁰

Kein Zugang zum Justizsystem. Frauen, die vor Gericht um Unterstützung suchen, werden oft diskriminiert. Vielerorts funktioniert das Justizsystem nicht, die Richter kennen die Gesetze nicht, und Stammesälteste beziehen sich auf die Shari'a und traditionelle Gesetze, welche Frauen diskriminieren. Polizisten und Justizbeamte stellen sich meistens auf die Seite der Männer.⁴¹ Die meisten Frauen suchen keinen Schutz bei den Sicherheitsdiensten oder vor Gericht, da die Angst, wieder in die Familie oder zu den Tätern zurückgebracht oder auch von den Sicherheitsdiensten missbraucht zu werden, zu gross ist. Frauen, die einen Täter anzeigen, werden oft zu den Tätern zurückgebracht.⁴² Mädchen, die häusliche Gewalt erleiden, werden zu ihrem Schutz verlobt oder an alte Männer verheiratet; eine Praxis, die vielerorts von den Gerichten und Beamten unterstützt wird.⁴³

Frauen werden sogar strafrechtlich verfolgt, wenn sie von zu Hause weglaufen. Dies ist zwar nicht gesetzlich verankert, doch eine Direktive (1497/1054) des *Supreme Court* vom Oktober 2010 legt fest, dass Frauen und Mädchen nur Schutz bei Verwandten oder bei den Sicherheits- oder Rechtsdiensten suchen dürfen. Dieje-

³⁷ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

³⁸ Institute for War and Peace Reporting, «Honour Killings» Rising in Afghan West, 28. Juni 2011: <http://iwpr.net/report-news/honour-killings-rising-afghan-west>.

³⁹ Afghan Independent Human Rights Commission, Report on the Situation of Economic and Social Rights in Afghanistan, 2009.

⁴⁰ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011; ABC News, Statistics show more Afghan women attempting suicide, 11. August 2010: www.abc.net.au/news/stories/2010/08/11/2980477.htm?section=world.

⁴¹ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

⁴² UNHCR, Eligibility Guidelines, Juli 2009.

⁴³ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

nige, die anderswo Schutz suchen, können strafrechtlich verfolgt werden.⁴⁴ Auch bei der Anzeige einer Vergewaltigung droht den weiblichen Opfern Gefängnis: Sie werden angeklagt, Unzucht getrieben zu haben.⁴⁵

4 Inhaftierung von Frauen aufgrund unmoralischen Verhaltens

Frauen und Mädchen werden aufgrund «moralischer Vergehen», wie Weglaufen von der Familie oder Verlassen des Hauses in unangemessener Begleitung, verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt.⁴⁶ *Zina*, Unzucht und Ehebruch, sind gemäss dem Strafgesetz kriminelle Handlungen. Viele Frauen, die von ihrer Familie geflüchtet sind, vergewaltigt wurden oder sich gegen eine Zwangsheirat auflehnen, werden unter dem Vorwand, *Zina* begangen zu haben, verhaftet und zu Gefängnisstrafen verurteilt. Oft sind es die eigenen Familien, welche von der Polizei die Verhaftung fordern.⁴⁷

Gemäss einem Beamten des *Afghanistan's Ministry for Women's Affairs* waren im 2009 476 Frauen aufgrund moralischen Fehlverhaltens inhaftiert.⁴⁸ Im Juni 2011 waren 659 Frauen, zum Teil mit ihren Kindern, inhaftiert.⁴⁹ Auch im Pol-e-Charkhi-Gefängnis, dem grössten Gefängnis Afghanistans in der Nähe von Kabul, sind mehrere Mädchen inhaftiert, die von zu Hause weggelaufen sind.⁵⁰

5 Frauenhäuser

Gemäss dem *US Department of State* gibt es elf formelle Frauenhäuser, die von NGOs betrieben werden, und fünf informelle Frauenhäuser, die von NGOs oder dem *Afghanistan's Ministry for Women's Affairs* (MOWA) geführt werden. Die Plätze sind limitiert, und Frauen, die keinen Platz finden können, werden oft im Gefängnis «untergebracht».⁵¹

Im 2010 Jahr starteten konservative Kräfte eine Kampagne gegen Frauenhäuser. Dass eine Frau von zu Hause wegläuft, wird als massive Verletzung der moralischen Norm gesehen.⁵² Frauenhäuser wurden in den Medien als Bordelle dargestellt.

⁴⁴ Human Rights Watch, Afghanistan: Government Takeover of Shelters Threatens Women's Safety, Conservative Forces Hostile to Women's Rights Drive Proposed Regulation, 13. Februar 2011: www.hrw.org/en/news/2011/02/13/afghanistan-government-takeover-shelters-threatens-women-s-safety.

⁴⁵ OECD, Gender Equality and Social Institution in Afghanistan, Zugriff am 11. Oktober 2011.

⁴⁶ UNHCR, Eligibility Guidelines, Juli 2009.

⁴⁷ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

⁴⁸ BBC, Afghan women who turn to immolation, 19. März 2009: http://news.bbc.co.uk/1/hi/world/south_asia/7942819.stm.

⁴⁹ United Nations General Assembly Security Council: The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security. Report of the Secretary-General, 23. Juni 2011: www.unhcr.org/refworld/country,,,AFG,,4e0c26812,0.html.

⁵⁰ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

⁵¹ USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

⁵² USDOS, 2010 Country Reports on Human Rights Practices – Afghanistan, 8. April 2011.

Auch in Regierungskreisen ist die Meinung verbreitet, dass jede Frau, die vor ihrem Mann wegläuft, als Prostituierte anzusehen sei.⁵³

Da die Frauenhäuser den konservativen Kräften in Afghanistan ein Dorn im Auge sind, setzte die Regierung im Jahr 2009 eine Kommission ein, welche die Frauenhäuser zu begutachten hatte. Diese kam zum Ergebnis, dass Frauenhäuser nicht mit den afghanischen Traditionen übereinstimmen. Die Finanzierung aller Einrichtungen soll über den Staat gehen, und sie sollen stärker kontrolliert werden: Gemäss dem Regulierungsvorschlag soll jede Frau zunächst ihre Notsituation vor einer achtköpfigen Kommission nachweisen. Sie würde polizeilich registriert und medizinisch untersucht. Auch ein Test auf Jungfräulichkeit soll möglich sein. Dann entscheidet diese Kommission, ob die Frau in ein Frauenhaus kann, ob sie zurück zu ihrer Familie geschickt wird oder ob sie ins Gefängnis eingewiesen wird. Ausserdem entscheidet das Frauenministerium, wann die Betroffene die Einrichtung verlassen darf oder muss.⁵⁴ Frauen, die von ihrer Familie wieder aufgenommen oder verheiratet werden, sollen keinen weiteren Anspruch auf einen Platz im Frauenhaus haben. Dies unabhängig davon, ob die Frau damit einverstanden ist.⁵⁵

Im Januar 2011 erhielten alle Frauenhäuser einen Brief des *Council of Ministers* mit dem Befehl, die Kontrolle innerhalb von 45 Tagen ans *Afghanistan's Ministry for Women's Affairs* zu übergeben. Die Vorlage zur Regulierung der Frauenhäuser war zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet. Organisationen wie *Human Rights Watch* befürchten, dass mit einer Übernahme der Frauenhäuser durch die Regierung die Frauen gezwungen werden, zu ihren Familien zurückzukehren.⁵⁶

Für die wenigen Frauen, die es geschafft haben, in einem Frauenhaus unterzukommen, gibt es jedoch keine langfristige Lösungen. Da sie keine Möglichkeiten haben, unabhängig zu leben, verbringen sie zum Teil Jahre wie Gefangene in einem Frauenhaus. Oft bleibt ihnen nichts anderes übrig, als in ihre Herkunftsfamilien zurückzukehren. Gemäss UNHCR werden die Resultate dieser «Versöhnungen» nicht überprüft, und Gewalt und Ehrenmorde, die nach einer Rückkehr erfolgen, werden nicht strafrechtlich verfolgt.⁵⁷

SFH-Publikationen zu Afghanistan und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

⁵³ Zeit, Frauenhäuser sind den Konservativen ein Dorn im Auge, 22. Februar 2011: www.zeit.de/gesellschaft/familie/2011-02/afghanistan-frauenhaeuser/komplettansicht?print=true.

⁵⁴ Zeit, Frauenhäuser sind den Konservativen ein Dorn im Auge, 22. Februar 2011.

⁵⁵ Human Rights Watch, Afghanistan: Government Takeover of Shelters, 13. Februar 2011.

⁵⁶ Human Rights Watch, Afghanistan: Government Takeover of Shelters, 13. Februar 2011.

⁵⁷ UNHCR, Eligibility Guidelines, Juli 2009.